

Aktenzeichen: 7 AZN 664/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 14. Februar 1984
- 7 AZN 664/83 -

I. Arbeitsgericht
Elmshorn

Urteil vom 27. Januar 1982
- 1c Ca 1636/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 18. Oktober 1983
- 5 (2) Sa 97/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 1983 - 5 (2) Sa 97/82 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde hat keine Rechtssätze aus einem angezogenen Urteil zitiert, nicht einmal ein Urteil überhaupt benannt, dem Ausführungen des Landesarbeitsgerichts widersprächen. Die Beschwerde zitiert auch keine Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung. Die Beschwerde bemängelt lediglich allgemein die Rechtsausführungen des anzufechtenden Urteils. Auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung könnte das anzufechtende Urteil jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden. Die Hinweise der Beschwerde auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung sind deshalb nicht geeignet, den Revisionsrechtzug zu eröffnen.



III. Die Beschwerde ist daher vom Senat mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)